

Katholische Soziallehre – ein antizyklisches Konzept

Wie sehr die Entwicklung von in hohem Maß durch das Marktprinzip geprägten Gesellschaften das stetige Korrektiv antizyklisch wirkender Kräfte benötigt, wurde in den letzten Jahren v.a. am Beispiel des wiederholten Platzens von Blasen auf den internationalen Finanzmärkten eindrucksvoll sichtbar: Diese Blasenbildungen sind im Wesentlichen auf prozyklisch, also selbstverstärkend wirkende Mechanismen und Verhaltensweisen der Marktakteure zurückzuführen. Auch auf weltpolitischer Ebene ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten seit dem Zusammenbruch des sowjet-sozialistischen Machtblocks und angesichts der daraufhin weitgehend ungehemmten Militär-Supermacht-Politik der USA (v.a. unter der Bush-Administration) deutlich zutage getreten, dass wirtschaftliche, soziale und politische Macht immer auch korrigierender und kontrollierender Gegenmacht bedarf, um nicht einseitig aus dem Ruder zu laufen.

zeitgerecht – zeitbedingt

Blickt man auf die 120jährige Geschichte der Katholischen Soziallehre (KSL), wird deutlich, dass sich die KSL von Anfang an genau als ein solch antizyklisches Korrektiv zu dominanten gesellschaftspolitischen Tendenzen bzw. Ideologien ihrer jeweiligen Gegenwart verstanden wissen wollte. Von Beginn weg ist die KSL nicht – wie manch andere Äußerungen des kirchlichen Lehramts – mit dem Impetus eines unverrückbaren, ewig gültigen und in sich abgeschlossenen Lehrgebäudes aufgetreten, sondern sie will als zeitgemäße Antwort auf soziale Fragen in einem je spezifischen zeitgeschichtlichen Kontext verstanden werden oder – wie es der Titel von P. Johannes Schaschings sj Studie zur Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* (1931) treffend benennt – als „zeitgerecht – zeitbedingt“.¹

Diese zeitgeschichtliche Bedingtheit gilt aber nicht nur für die formale Entstehung und Weiterentwicklung der KSL. Selbstverständlich sind auch ihre Inhalte in dieser sozialgeschichtlichen Kontextualität und Dynamik zu lesen, zu interpretieren und in Anwendung zu bringen. Auch sie sind – einmal formuliert und niedergeschrieben – nicht als kontextlos-abstrakte bzw. ewig gültige Wahrheiten zu verstehen. Andernfalls würde die KSL der Gefahr preisgegeben, nur zu einer weiteren unter anderen gesellschaftspolitischen Ideologien zu „verkommen“ bzw. ideologisch vereinnahmt zu werden.

Ich möchte das Gesagte beispielhaft anhand eines zentralen Themas der „Gründungenzyklika“ *Rerum novarum* (1891) veranschaulichen – der Frage nach dem Recht auf Privateigentum:

Die besagte Enzyklika, die sich bekanntlich die Behandlung der Arbeiterfrage des späten 19. Jahrhunderts zum Gegenstand gemacht hat, greift – im Kontext der gesamten sozialen Problematik jener Zeit einigermaßen überraschend – gleich zu Beginn die Eigentumsfrage auf und bestätigt in weiterer Folge eindeutig ein Recht auf Privateigentum. Die prominente Fokussierung auf dieses Thema ist nur zu verstehen als Ausdruck dafür, dass Leo XIII. seine Enzyklika zwar als eindeutige gesellschaftspolitische Position auf Seiten der Arbeiterschaft verstanden wissen wollte – allerdings in bewusster Opposition zur sozialistischen Arbeiterbewegung jener Zeit, welche ein Recht auf Privateigentum grundsätzlich bestritt. (Vgl. RN 3)

Ideologischer Missbrauch

Es ist in weiterer Folge freilich nicht ausgeblieben, dass bestimmte gesellschaftspolitische Kräfte, welchen v.a. an der rechtlichen Tabuisierung des Privateigentums gelegen war, meinten, dieses Interesse mit Berufung auf die päpstliche Enzyklika untermauern zu können, und einzelne ihrer Abschnitte einfach im Sinne einer Absolutsetzung des Rechts auf

¹ Johannes N. SCHASCHING, *zeitgerecht – zeitbedingt*. Nell-Breuning und die Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* nach dem Vatikanischen Geheimarchiv, Bornheim (Ketteler-Verlag) 1994.

Privateigentum lasen. Zu Unrecht! Tatsächlich affirmierten *Rerum novarum* und spätere Dokumente des kirchlichen Lehramts das Recht auf Privateigentum zwar mit der Begründung, dass Privatbesitz allein „den unbedingt nötigen Raum für eigenverantwortliche Gestaltung des persönlichen Lebens ... als eine Art Verlängerung der menschlichen Freiheit“² vermittele. Ein Recht auf Privateigentum wäre demnach also als notwendige Bedingung der Möglichkeit eigenverantwortlichen – und d.h. sittlichen – Handelns unbedingt anzuerkennen. Allerdings sind diese Affirmationen eben immer als Widerspruch zu Positionen zu lesen, welche ein Privateigentumsrecht überhaupt negieren! Tatsächlich wurde in der kirchlichen Sozialtradition dieses Recht aber niemals absolut verstanden: Das Recht auf Privateigentum gilt stets nur unter Maßgabe des vorrangigen Grundprinzips der universellen Bestimmung der Güter für alle Menschen. Im Klartext: Wo durch das Privateigentum Einzelner anderen Menschen das zu einem menschenwürdigen Leben Notwendige vorenthalten wird, verliert das Privateigentum auch seine Unantastbarkeit. Das Recht auf Privateigentum begründet also niemals einen absoluten, unantastbaren Besitzanspruch, sondern gilt immer nur, soweit es eine unabdingbare Bedingung der Möglichkeit sittlichen Handelns darstellt.

Ähnliches ist auch hinsichtlich des Umgangs mit den klassischen Grundprinzipien der KSL – Personalität, Solidarität, Subsidiarität und Gemeinwohl – zu beobachten und festzuhalten. Zuweilen gewinnt man den Eindruck, dass manche gesellschaftspolitischen Kräfte sich einfach einzelner dieser Grundprinzipien bedienen, um mit Berufung auf einzelne, zumeist aus dem Kontext gerissene Passagen päpstlicher Dokumente eigene Positionen „abzusegnen“. Auf christlich-sozialer Seite hält man es diesbezüglich besonders gerne mit der Subsidiarität (auch unter dem verkürzenden Schlagwort „Prinzip Eigenverantwortung“), auf sozialdemokratischer Seite mit der Solidarität. Gelegentlich gewinnt man regelrecht den Eindruck, man bediene sich an der KSL nach Art eines Steinbruchs, aus dem man sich nach Belieben die passenden Brocken heraus klaubt. Tatsächlich verkennt so ein Umgang den kontextuell-antizyklischen Charakter der gesamten KSL, der sich auch im Ensemble ihrer Grundprinzipien widerspiegelt:

Kontextuell-antizyklische Entstehungsgeschichte

Bei genauerer Betrachtung fällt nämlich auf, dass auch deren Ausformulierung immer in einem ganz bestimmten zeitgeschichtlichen und gesellschaftspolitischen Kontext geschieht – und zwar als Gegenposition zu einer zeitgeschichtlich gerade besonders stark auftretenden ideologischen Strömung. So ist das Personalitätsprinzip v.a. als Gegenposition zu einem gesellschaftspolitischen Kollektivismus zu verstehen, das Solidaritätsprinzip wiederum zum Individualismus, das Subsidiaritätsprinzip wird formuliert gegen einen übermächtigen Staatsdirigismus, das Gemeinwohlprinzip wiederum gegen die liberale Verabsolutierung des freien Marktprinzips. Ich halte dafür, dass das reichhaltige soziale Lehramt Pp. Johannes Pauls II. mit der „Option für die Armen“ ein fünftes Grundprinzip in die KSL eingeführt hat – wiederum nicht kontextlos: V.a. in seiner Enzyklika „*Sollicitudo rei socialis*“ (SRS, 1987) wendet der Papst sich gegen einen gesellschaftspolitischen „Mechanismus“, der bestimmten Machtverhältnissen und Mechanismen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik quasi naturgesetzliche Autorität und Unabänderlichkeit zuschreibt und damit moralische Verantwortung in diesen Handlungsfeldern zurückdrängt oder überhaupt negiert. (Vgl. SRS 16) SRS spricht dagegen klar von „Strukturen der Sünde“ (SRS 36) und benennt damit deutlich die menschliche Verantwortung, die hinter der Entstehung und dem Fortbestand derartiger Machtstrukturen steht. Die in dieser Enzyklika besonders prononcierte Hervorhebung und Forderung einer „Option und vorrangigen Liebe für die Armen“ v.a. seitens der Verantwortungsträger in Politik und Wirtschaft (vgl. etwa SRS 42) ist vor diesem Hintergrund wieder als bewusste Gegenposition zur dominierenden sozialmechanizistischen Ideologie der 1980er Jahre³ zu lesen.

2 2. Vatikan. Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 71: AAS 58 (1966) 1092-1093.

3 Man denke besonders an Margret Thatcher's ideologisches Leitwort „There is no alternative!“, später als TINA-Ideologie im politischen Diskurs verankert.

Kontextuell-antizyklische Anwendung

Der zeitbedingt-antizyklische Charakter der KSL-Prinzipien fordert klarer Weise auch ihre kontextbezogene Anwendung: Nicht zu jeder Zeit und nicht in jeder sozialgeschichtlichen Situation sind sie gleich gewichtet in Anschlag zu bringen. Man verkennt schlichtweg die Korrektiv-Funktion der KSL, wenn man z.B. in einer hochgradig individualisierten und des-integrierten Gesellschaft auch noch das Persönlichkeits- und Subsidiaritätsprinzip besonders bemüht. Ein solches Vorgehen setzt sich dem Verdacht aus, faktische Verhältnisse bzw. Trends auch noch „päpstlich“ rechtfertigen und absegnen zu wollen. Nein, in einer solchen Situation wäre das Gewicht vielmehr auf gesellschaftspolitische Maßnahmen zu legen, welche Solidarität und Gemeinwohlorientierung stärken, während Persönlichkeits- und Subsidiaritätsprinzip v.a. dort in Anschlag zu bringen wären, wo die legitimen Lebensinteressen und Gestaltungsspielräume der einzelnen Gesellschaftsglieder kollektiven Interessen geopfert zu werden drohen.

Schließlich muss man sogar sagen, dass die Grundprinzipien der KSL – ein jedes für sich genommen – selbst ein ihnen jeweils entsprechendes Gegenüber benötigen, um nicht durch einseitige Überbetonung in ideologische Gräben abzugleiten: Persönlichkeit braucht Orientierung auf Solidarität, Subsidiarität Ausrichtung auf Gemeinwohl hin (und jeweils umgekehrt). Einzig die Option für die Armen nimmt hier eine Sonderstellung ein. Aber gerade hier ist das Christentum auf Grundlage des Evangeliums vom Gottesreich ohnehin zu einer Parteilichkeit ohne Abstriche verpflichtet. Ein ideologischer Graben ist hier nirgendwo in Sicht, und wenn es ihn denn endlich gäbe, wäre unsere Welt wohl um vieles gerechter – zumindest in einem biblischen Sinn.

Grafik: Die Katholische Soziallehre im ideologischen Kontext:

